

Gemeinde Radibor

Bebauungsplan „Alte Bautzener Straße“

Anlage 4 – umweltbezogene Informationen

Planungsstand:	Entwurf
Planfassung:	31.05.2022
Gemeinde:	Gemeinde Radibor Alois-Andritzky-Str. 2 02627 Radibor
Gemarkung:	Radibor

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ Abs. 1 BauGB

1. Landratsamt Bautzen vom 25.08.2020
2. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 17.08.2020
3. BUND Sachsen e.V. vom 25.08.2020
4. GRÜNE LIGA Sachsen e.V. vom 25.08.2022



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstr. 55, 01917 Kamenz

Landschaftsarchitektur Panse
Martin-Hoop-Straße 12
02625 Bautzen

nur per Mail

**LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
BAUAUFSICHTSAMT**

Bearbeiterin: Frau Michel
Dienstszitz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251-63115
Telefax: 03591 5250-63115
E-Mail: bauaufsichtsamt@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 25.08.2020

Aktenzeichen: 621.P1197

Bebauungsplan „Alte Bautzener Straße“

Planentwurf vom 14.07.2020

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Planentwurf wurde von den Ämtern des Landratsamtes Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft. Folgende Stellungnahmen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

1. Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.

Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet, wenden Sie sich bitte an den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden.

Bei der Prüfung Ihrer Planunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen haben wir einige Differenzen festgestellt. Bis zur Wiedervorlage des Bebauungsplanes bitten wir Sie, die in der Anlage rot dargestellten Veränderungen einzuarbeiten.

Innerhalb des Plangebietes werden derzeit keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durchgeführt.

Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation keine Bedenken.

2. Kreisentwicklungsamt

Die im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien ausgewiesenen Planungen sind erkannt. Der Regionale Planungsverband OL-NS ist zu beteiligen.

Da im Zuge der Erschließung des Baugebietes eine neue öffentliche Verkehrsfläche geplant wird, sollte hier geprüft werden, inwieweit man Parkbuchten einplanen kann. Zwar sind pro Wohngrund-

stück 2 Stellplätze nachzuweisen, im Alltag ist jedoch damit zu rechnen, dass bei Mehrbedarf Autos auf der Straßenfläche abgestellt werden und so ggf. den Verkehrsfluss behindern.

Die Belange der landwirtschaftlichen Agrarstruktur sind bei diesem Vorhaben u. a. durch den dauerhaften Flächenentzug von ca. 4 ha für Wohnbauflächen und Ausgleichsmaßnahmen gegeben, die der Landwirtschaft dauerhaft als Produktionsgrundlage verloren gehen.

Es sind daher gemäß Baugesetzbuch die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit den Belangen der Wirtschaft (siehe § 1 Absatz 6 Punkt 2 und 8b BauGB) gegeneinander und untereinander gerecht gemäß Abs. 7 abzuwägen.

Zu dem o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Stabstelle Breitband folgende Hinweise:

Durch das Gesetz zur Erleichterung des Aufbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) werden neue Rechte und Pflichten für Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikationsnetze aber auch für öffentliche Baulastträger definiert.

Seit November 2016 ist die Änderung zum Telekommunikationsgesetz (TKG) – das DigiNetzG in Kraft und soll einen schnellen und kostengünstigen Ausbau breitbandiger Hochleistungsnetze ermöglichen.

Im § 77 i Abs. 7 Satz 2 wird ausgeführt, dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten / Gewerbegebieten stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden. Es ist durch den Antragsteller eigenverantwortlich zu prüfen, in wie weit die Bestimmungen des TKG auf diese Baumaßnahme anzuwenden sind.

3.Untere Naturschutzbehörde

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist der Bebauungsplan „Alte Bautzener Straße“ derzeit nicht genehmigungsfähig.

Grund hierfür ist die fehlerhafte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Das Grünland auf den Flurstücken 579/3, 580/5, 581/1 und 581/2 geht in die Berechnung als sonstiger Garten mit einem Biotopwert von 10 ein. Nach Vorortbegehung handelt es sich allerdings um ein krautreiches extensives Grünland mit wertgebenden Arten wie Ackerwitwenblume, Labkraut, Rotklee, Herbstlöwenzahn, Hahnenfuß, ect. Nach sächsischer Handlungsempfehlung kommt für die Charakterisierung dieses Grünlands am ehesten die sonstige extensiv genutzte Frischwiese (06.02.210) mit einem Biotopwert von 25 in Frage. Damit ergibt sich beim Bestand ein deutlich höherer Biotopwert.

Bei der für die Entsiegelungsmaßnahme ausgewählten Straße handelt es sich nach Begehung nicht wie angegeben um eine vollversiegelte Verkehrsfläche, sondern um eine temporäre geschotterte Baustraße mit angrenzenden Baueinrichtungsflächen. Bereits deren Anlage dürfte einen Eingriff nach § 14 BnatSchG i.V. § 9 SächsNatSchG dargestellt haben. Eine Prüfung über hierfür nachträglich zu leistende Kompensationen wird im Rahmen dessen veranlasst. Die Wiederherstellung der durch die Baustraße beeinträchtigten Fläche ist keinesfalls als Ausgleich für den Bebauungsplan „Alte Bautzener Straße“ anrechenbar.

4.Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht wird der vorgelegten Entwurfsbeteiligung Bebauungsplan „Alte Bautzener Straße“ mit Datum 14.07.2020 zugestimmt.

Die wasserrechtlichen relevanten Festlegungen sind einzuhalten. Insbesondere die in der Begründung unter Punkt 5.2.2 zur Abwasserentsorgung für Schmutz- und Regenwasser.

Hinweise:

Entgegen den Ausführungen zur Abwasserentsorgung handelt es sich beim § 67 SächsWG um den Bau von Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken mit einem Absperrbauwerk am Gewässer von mindestens 5 Metern. Dies scheint hier nicht notwendig zu sein. Einschlägig ist hier der § 55 SächsWG. Hiernach ist nach Absatz 2 eine Versickerungsanlage für Niederschlagswasser nicht genehmigungsbedürftig.

Ebenfalls verfahrensfrei ist eine private Regenrückhalteanlage, z. B. in Form einer Zisterne, wenn es sich dabei nach § 61 Abs. 1 Nr. 6c) SächsBO um einen ortsfesten Behälter sonstiger Art mit einem

Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m handelt. Sollte eine große Rückhalteinlage für alle 22 Eigenheimgrundstücke und die Straße, getragen durch den AZV, geplant werden, ist dafür eine Genehmigung nach §55 SächsWG unter Beachtung der Anforderungen an die Vorlage wasserrechtlicher Planungsunterlagen aus den Vorschriften der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung (WrWBauPrüfVO) bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

5.Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan „Alte Bautzener Straße“ der Gemeinde Radibor, Vorentwurf vom 14.07.2020, bestehen aus abfall- und bodenschutz-rechtlicher Sicht keine Einwände.

Durch die vorgesehenen Entsiegelungsflächen sind geeignete bodenschutz-wirksame Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust an Bodenfunktion im B-Plangebiet in die Planung mit aufgenommen worden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Bodenschutz

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind die allgemeinen Grundsätze des Bodenschutzes, wie sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der Schutz des Bodens vor Verunreinigungen, unnötigen Versiegelungen und Verdichtungen sowie sonstigen schädigenden Einflüssen, zu beachten.

Zum Erhalt des Bodens im Sinne § 202 BauGB i. V. mit § 1 BBodSchG gelten aus fachlicher Sicht für die Bauausführung folgende Hinweise:

- Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen und Nebeneinrichtungen zu sichern.
- Bodenaushub ist getrennt nach Bodenart (Mutterboden, Unterboden, mineralischer Untergrund) zu erfassen, zwischen zu lagern und einer Wiederverwendung möglichst vor Ort zuzuführen.
- Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.
- Für die bei den Baumaßnahmen anfallenden Aushubmassen, für die keine Wiedereinbaumöglichkeit besteht, sind geeignete anderweitige Verwertungs- bzw. Entsorgungswege vorzusehen.
 - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Baubetriebliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosionen, Eintrag von Fremdstoffen, im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.

Hinweise für die Entsiegelung:

Zur Wiederherstellung der Bodenfunktion ist das Entsiegelungsprofil einschließlich Unterbau zu entfernen. Zur anschließenden Rekultivierung hat eine Lockerung des anstehenden Bodens und Einebnung zu erfolgen. Für die Herstellung einer geeigneten durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen für das Aufbringen von Bodenmaterial gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Es sind die Werte nach Anhang 2 der BBodSchV einzuhalten. Die Anforderungen geplanter Nutzungen an die Bodenverhältnisse müssen beachtet werden.

Abfallrecht

Für die im Zusammenhang mit der Realisierung der Bauvorhaben und der Neuordnung des Gesamtgeländes entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle ist nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft eine stoffliche oder energetische Verwertung sicherzustellen. Nicht wieder verwertbare Abfälle und Abfälle, an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden, sind zu separieren und entsprechend den §§ 15, 17, 28 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallverwertung/-beseitigung ist eine Separierung der Abfälle nach Abfallarten am Entstehungsort sicherzustellen.

Gemäß § 17 KrWG sind Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Wir weisen ausdrücklich auf § 3 seiner Benutzersatzung vom 16.12.2014 hin. Verstöße können gemäß § 13 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Altlasten

Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand und der aktuell vorhandenen Datenbasis liegen über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im B-Plan-Bereich und im Bereich der beabsichtigten Entsiegelungsmaßnahmen keine Erkenntnisse vor. Sollten im Rahmen der weiteren Planung oder bei der Ausführung der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen i. S. von § 2 Abs. 3 bis 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt oder verursacht werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu treffen. Gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, zu benachrichtigen.

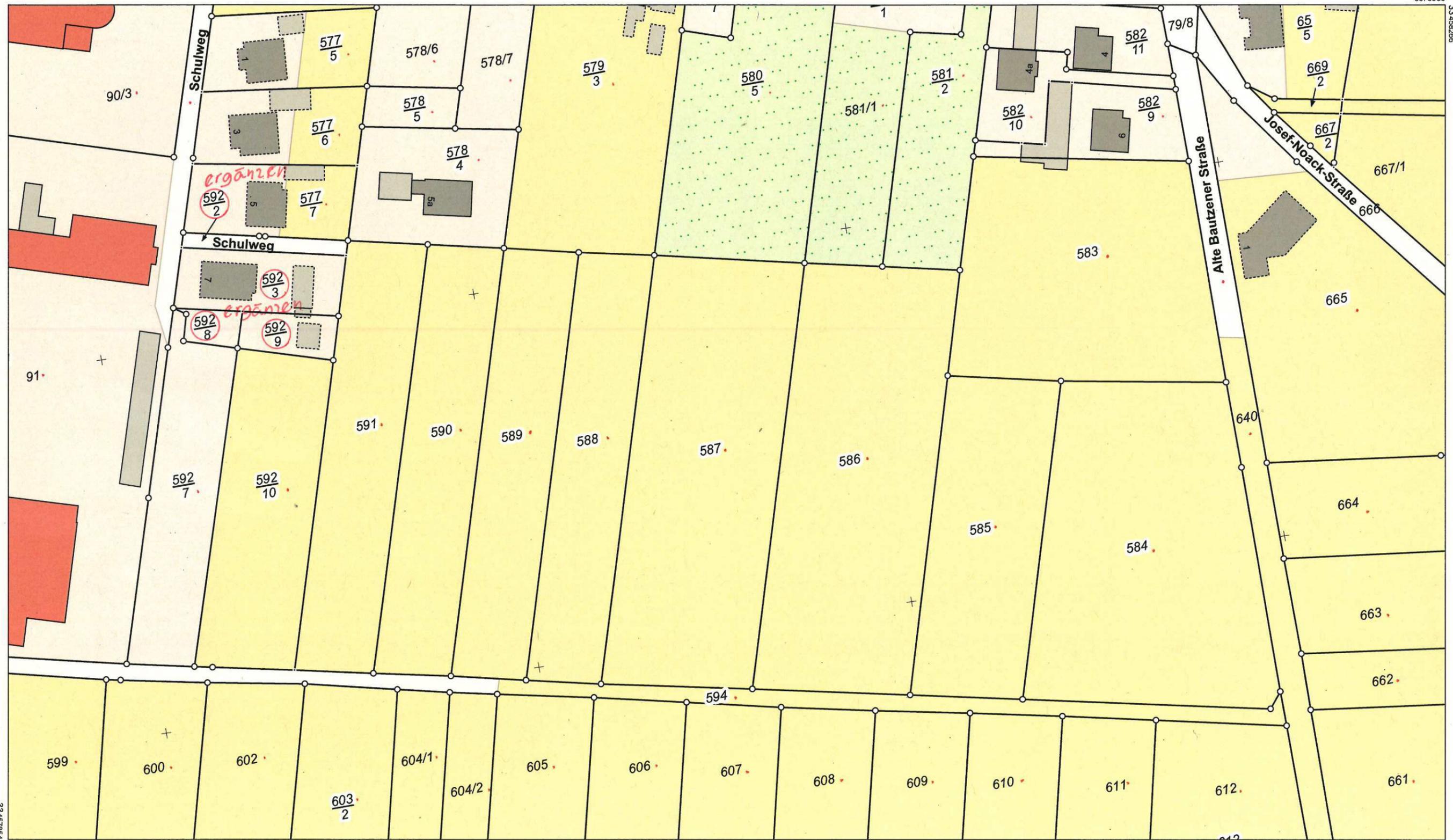
Redaktioneller Hinweis:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst laut Begründung u.a. das Flurstück 579 der Gemarkung Radibor. Dieses existiert jedoch nicht. Gemeint ist vermutlich das Flurstück 579/3 der Gemarkung Radibor. Eine entsprechende Korrektur in den Unterlagen sollte erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Silke Michel
Bauaufsichtsamt



5676930

33 458286

33 457854

Maßstab 1:1000 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
 Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
 Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
 Landkreis Bautzen
 Macherstraße 55
 01917 Kamenz

Flurstück: 587
 Gemarkung: Radibor (1601)

Gemeinde: Radibor
 Kreis: Landkreis Bautzen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 18.08.2020

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
info@la-panse.de

Landschaftsarchitektur Panse
Martin-Hoop-Straße 12
02625 Bautzen

Bebauungsplan "Alte Bautzener Straße" der Gemeinde Radibor - Vor- entwurf Stand 14.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz die beachtet werden sollen. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +4935126122110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/125/4

Dresden, 17.08.2020

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2020/119694

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischerschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018).

2.2 Prüfergebnis

Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Aber nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen.

2.3 Anforderungen zum Radonschutz

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [2] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [3]).

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV [3]).

2.4 Hinweise zum Radonschutz

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
Telefax: (0371) 46124-299
E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de
Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

3 Geologie

3.1 Unterlagen

- [1] E-Mail-Schreiben des Büros für Landschaftsarchitektur Panse aus Bautzen vom 24.07.2020, Frau Kristin Röthig mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Radibor: Bebauungsplan „Alte Bautzener Straße“, bestehend aus Zeichnerischen und Textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht mit integrierter Grünordnung; Vorentwurf vom 14.07.2020
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 12.08.2020), Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000 (digitale Version), Geologischer Karte Lausitz-Jizera-Karkonosze M 1: 100 000 (digitale Version) und Geologischer Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000 (digitale Version)
- [4] Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 187 Fsn-Nr.: 662-5), Fassung gültig ab 22. März 2019
- [5] Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologie-datengesetz – GeolDG) vom 19.06.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.06.2020); gültig ab 30.06.2020

3.2 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht stehen dem Vorhaben gemäß [2] keine Bedenken entgegen. Es haben sich jedoch Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung zur umfassenden Information der zukünftigen Eigentümer, Nutzer oder Vorhabenträger empfohlen wird.

3.3 Hinweise

3.3.1 Allgemeine geologische Verhältnisse [3]

Regionalgeologisch ist das Planungsgebiet dem Lausitzer Granodioritkomplex zuzuordnen. Der Festgesteinsuntergrund (Grundgebirge) wird von Biotitgranodiorit (fein- bis mittelkörnig) gebildet. In seinen oberen Zonen liegt das Festgestein in verwitterter bis zersetzter Form mit Lockergesteinseigenschaften vor.

Der Festgesteinsuntergrund wird im Planungsgebiet von einer Hauptstörung (Status vermutet) durchzogen. Ihr Verlauf ist von Südosten nach Nordwesten gerichtet. Der Gesteinsverband ist in der Störungszone strukturell verändert, weist Bruch-, Zerrüttungs- und Scherzonen sowie eine intensivere Verwitterung auf.

Das Grundgebirge wird im Planungsgebiet von Schmelzwassersanden/-kiesen und evt. auch von Geschiebemergel und -lehm (Grundmoräne) der Elster-Kaltzeit überlagert. Eine anthropogene Beeinträchtigung der Planfläche ist nach [3] eher nicht zu erwarten.

Nach [3] prägen vor allem die gut durchlässigen Schmelzwassersande/-kiese das Planungsgebiet. Sofern Geschiebemergel/-lehm ansteht, ist dieser als grundwasserstauend/-hemmend zu bewerten. Sandig-kiesige Schutt-/Zersatzbildungen des Biotitgranodiorits sind gut wasserdurchlässig. Gemischtkörniger Verwitterungslehm/-schutt/-zersatz des Biotitgranodiorits ist eher wasserhemmend bis wasserstauend. Typisch für lehmige Böden sind Schichtenwässer und Staunässe.

Im Grundgebirge (Biotitgranodiorit) tritt Grundwasser als Kluftgrundwasser auf, hier gebunden an geöffnete, wasserwegsame Klüfte, Spalten und Störungszonen.

Grund- und Schichtenwasser, Staunässe sowie Kluftgrundwasser unterliegen jahreszeitlichen Schwankungen und verstärken sich insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Zeiten.

3.3.2 Baugrunduntersuchungen

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für geplante Bauvorhaben zu erlangen, wird angeraten, projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen für jedes einzelne Bauobjekt nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Versickerungsfähigkeit) und zur Untergrundtragfähigkeit zu konkretisieren. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können. Besonderes Augenmerk soll auf die Erkundung der Oberfläche des Grundgebirges (Biotitgranodiorit) gelegt werden, um schwerer lösliche Biotitgranodioritbereiche lokalisieren zu können.

3.3.3 Versickerung

Sofern Versickerungsanlagen vorgesehen werden, ist zu beachten, dass die tatsächliche Versickerungsfähigkeit/-möglichkeit des Untergrundes jeweils standortkonkret zu

prüfen und nachzuweisen ist. Hinweise zu den Untergrundanforderungen und Planungsgrundsätzen für Regenwasserversickerungsanlagen sind im Arbeitsblatt DWA-A 138 ausgeführt.

3.3.4 Verfügbare Geodaten

Im Umfeld des Planungsgebietes liegen uns Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen [3]). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse Link Geologie → Karten und GIS-Daten → interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) recherchiert werden. Zur Übergabe von Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de/karten-und-gis-daten-4148.html eingesehen werden können.

3.3.5 Übergabe von geologischen Ergebnisberichten

Im Fall, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, sind diese gemäß [4] an die zuständige Behörde (LfULG, Abteilung 10) zum Zweck der Archivierung zu übergeben.

3.3.6 Geologiedatengesetz und Bohranzeige-, Bohrergebnismittlungspflicht

Es besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG (zuständige Behörde) nach § 8 Geologiedatengesetz (GeoldG), zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten [5].

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird weiterhin das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Landschaftsarchitekturbüro Panse
Martin-Hoop-Str. 12
02625 Bautzen

Gesunde Zukunft
BUND Sachsen e.V.
Regionalgruppe der
Landkreise Bautzen,
Görlitz, Sächsische Schweiz

mail: info@la-panse.de

Fon 035201/ 816 335
Fax 035201 / 816 336
info@gesunde-zukunft.eu
www.gesunde-zukunft.eu

Volker Kurz
Regionalgruppenvorsitzender

Chemnitz, 2. Juni 2022

Entwurf Bebauungsplan „Alte Bautzener Straße“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.7.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung gemäß § 33 SächsNatSchG i.V.m. § 3 BNatSchG
und § 4(2) BauGB und äußern uns mit folgender Stellungnahme:

- Es findet gegenwärtig ein aberwitziger Wettbewerb zwischen den Gemeinden und die schnellste und großzügigste Ausweisung von Wohngebieten statt, der angesichts einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung nicht mit einem zusätzlichen Bedarf an Wohnraum zu begründen ist, sondern eher mit der nachvollziehbaren Sorge der Gemeinden um eine schmerzhaft rückläufige Einnahme-Entwicklung. Die tatsächlich vorhandene Nachfrage nach Eigenheimen unter jungen Familien ist u.E. eine temporäre Situation, die extrem niedrigen Bauzinsen und einer derzeit guten finanziellen Situation junger Menschen geschuldet ist. Damit verbunden besteht die Gefahr, dass vorhandene, traditionelle Bausubstanz verfällt und daneben auf der „grünen Wiese“ neue, gesichtslose Bebauung entsteht.
- Die besondere Situation der Ortschaft Radibor als sorbisches Siedlungsgebiet wird anerkannt.
- Dem Vorhaben kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die im Plan festgesetzte Durchgrünung des Baugebietes auch tatsächlich umgesetzt und dauerhaft erhalten wird.
- Angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung ist die Anordnung der Häuser so vorzusehen, dass mindestens eine große Dachfläche nach Süden bzw. Südwesten ausgerichtet ist, um Anlagen zur Energiegewinnung auf dem Dach

installieren zu können. Vorzugsweise sind Satteldächer geeignet, Zeltdächer sind deshalb auszuschließen, eine Dachneigung von 45° soll vorgeschrieben werden. Sofern sich die Baugrundstücke im Gemeindeeigentum befinden, kann die Installation von Energiegewinnungsanlagen auf Dächern verpflichtend festgesetzt werden. Bauwillige, die Niedrigenergiehäuser errichten wollen, sind bevorzugt zu behandeln.

- Die Größe der vorgesehenen Entsiegelungsfläche wird im Verhältnis zur neu überbauten Fläche als bei weitem nicht ausreichend angesehen. Es sind innerhalb des Gemeindegebietes weitere Flächen als Ausgleich vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
RG der LK Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz OE



Volker Kurz

Landschaftsarchitektur Panse
Martin - Hoop - Straße 12

02625 Bautzen

AZ: s-200860gü

Bautzen, 25.08.2020

Ihre Zeichen: E-Mail Frau Röthig
Ihr Schreiben vom 24.07.2020

Radibor, B-Plan "Alte Bautzener Straße"

(über VO - SN - 2020 - 29727 - GL - BZ 20086)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung gemäß § 33 SächsNatSchG i.V.m. § 63 BNatSchG
und äußern uns mit folgender Stellungnahme:

Für die Errichtung von 22 Eigenheimen ist eine Verkleinerung der landwirtschaftlicher Nutzfläche
von 38.172 m² ohne Ersatz vorgesehen.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind u.E. nicht geeignet, den Verlust der
landwirtschaftlicher Nutzfläche und dem damit verbundenen Verlust landwirtschaftlicher
Nahrungsgüter auszugleichen.

Der vorgestellte B-Plan "Alte Bautzener Straße" der Gemeinde Radibor wird von uns abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Kubenz
Regionalkoordinator